

Rechtsbehelfe, Beweis und Stellung des Richters im Spätmittelalter, hg. von Wolfgang S e l l e r t (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 16) Köln-Wien 1985, Böhlau Verlag, VIII u. 75 S., DM 42. – In dem Band werden einige Referate eines internationalen rechtshistorischen Symposions, das im März 1981 in Göttingen stattfand, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht: Gunter G u d i a n, Appellation – ein neues Rechtsinstitut bringt neue Probleme (S. 1–8), zeigt an einem Beispiel aus Schlettstadt, daß die Appellationsmöglichkeit die streitenden Parteien mitunter an den Bettelstab brachte. – Gernot K o c h e r, Erbländische Aspekte der Höchstgerichtsbarkeit im Alten Reich (S. 9–20): Die meisten Sitzungen des königlichen Kammergerichts fanden nicht auf Reichsboden, sondern in den Erbländen statt, und die Beisitzer stammten weitgehend aus der Umgebung des Herrschers. Deswegen wurde ihre Kompetenz und Unparteilichkeit in Prozessen oft angezweifelt. Der Vf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Beisitzer im allgemeinen ihrer Aufgabe gewachsen waren. – Ludwig L y s i a k, Höhere Gerichte des deutschen Rechts in Polen im XIV.–XVI. Jahrhundert (S. 21–33), befaßt sich mit der Geschichte des Krakauer Obergerichts und der Entwicklung des Gerichtswesens in Kleinpolen. D. J.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 326. 2. Siedlungsgeschichte S. 333. 3. Stadtgeschichte S. 334.

Dietrich C l a u d e, Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa 2: Der Handel im westlichen Mittelmeer während des Frühmittelalters (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl. 3. Folge Bd. 144) Göttingen 1985, Vandenhoeck & Ruprecht, 332 S. – Seit Henri Pirenne die Araber für den Zusammenbruch des Mittelmeerhandels und damit für das Ende des antiken Wirtschaftsraums verantwortlich machte, bestimmt seine These die Diskussion über die Handelsgeschichte dieser Epoche. Das Buch von C. unterscheidet sich jedoch von einer Reihe anderer Arbeiten zu diesem Thema dadurch, daß der Autor außerordentlich kritisch das Material gesichtet hat und anhand der schriftlichen Quellen die zahlreichen Hypothesen überprüft hat. Danach blieb von den Theorien nicht mehr viel übrig, und auch die These von Pirenne wird man, wie alle anderen Katastrophentheorien, nur noch mit Einschränkungen halten können. Münzfunde und archäologische Zeugnisse werden kritisch berücksichtigt, wobei auch ihr Wert für die Handelsgeschichte relativiert wird. Daß danach trotzdem noch genügend Material übrig bleibt, um vorsichtig ein Bild der allgemeinen Entwicklung zu zeichnen, verdankt das Buch der Auswertung aller verfügbaren schriftlichen Quellen. Allerdings mußten dabei auch die aus dem östlichen Mittelmeerraum stammende Lex Rhodia und